

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 15 Juli

2002

Inhalt

	Seite		Seite
In-Kraft-Treten des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes . . .	193	Berufung in den Probedienst	200
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	193	Hinweise auf einen Fortbildungskurs als Ergänzung zum Pfarrerfortbildungsprogramm 2002	200
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts Vom 19. April 2002	193	Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 25. bis 27. September 2002	201
Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung	198	Aufbaukurs zur Ausbildung von Gehörlosenseelsorgern/innen	201
Satzung für die nicht rechtsfähige Paula-Gottfried- Stiftung der Ev. Kirchengemeinde Wald	198	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	201
Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Teilung der Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen	200	Personal- und sonstige Nachrichten	201
		Literaturhinweise	206
		Berichtigung zum KABI 4/2002	206

In-Kraft-Treten des Arbeitsrechts- regelungsgesetzes

Az.: 13-2-7

Düsseldorf, 3. Juni 2002

Die Landessynoden der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche haben ein dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 109) gleiches Kirchengesetz beschlossen.

Dieses Kirchengesetz tritt daher gem. § 24 Abs. 1 am 1. Juli 2002 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

34652 Az.: 13-02-02-01

Düsseldorf, 3. Juni 2002

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts

Vom 19. April 2002

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Mitarbeitern in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Tätigkeit kann im Arbeitsvertrag vereinbart werden, dass sie als Angestellte nach diesem Tarifvertrag beschäftigt werden, wenn ihre Tätigkeit im Allgemeinen Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF oder im Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (Anlagen 1a und 1b) aufgeführt sind. Sie sind als Angestellte gemäß Satz 1 zu beschäftigen, wenn ihre Tätigkeit im Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen (Anlage 1c) aufgeführt ist.“

2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder ekelerregerden“ gestrichen.

3. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dieser Ordnung“ durch die Worte „des BAT-KF“ ersetzt.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. a werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

b) In der Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchst. a und c werden nach dem Wort „bei“ die Worte „der Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder“ eingefügt.

5. In § 23b Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Angabe „SGB IX“ ersetzt.

6. § 29 Abschn. B wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 4 Satz 4 werden
 - aa) die Worte „Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG“ durch die Worte „Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG“ ersetzt;
 - bb) nach den Worten „Ortszuschlag der Stufe 2“ ein Komma und die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1 eingefügt;
 - cc) nach den Worten „eine entsprechende Leistung“ das Komma und die Worte „Anwärterverheiratenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „ebenfalls der“ die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen, der“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „versorgungsberechtigt ist,“ die Worte „der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 Satz 3 wird nach den Worten „Besoldungsgesetzen über“ das Wort „Familienzuschläge,“ eingefügt.
- e) Die Protokollnotizen Nr. 2 und 3 werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

7. § 29a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ferner erhält der Angestellte bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen den Ehegattenanteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II.“

8. § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) für Arbeit an Sonntagen
in den Vergütungsgruppen BA 1 und BA 2 30 v.H.,
in den übrigen Vergütungsgruppen 25 v.H.“

9. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Nicht voll leistungsfähige Angestellte

(1) Mit einem Angestellten, der bei seiner Einstellung nach amtsärztlichem Gutachten mehr als 20 v.H. erwerbsbeschränkt ist und infolgedessen die ihm zu übertragende Arbeit nicht voll auszuführen vermag, kann entsprechend dem Grad seiner Leistungsfähigkeit eine geminderte Vergütung vereinbart werden. Der Angestellte soll aber möglichst auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, auf dem er die Leistung eines voll leistungsfähigen Angestellten erbringen kann.

(2) Ist nach Absatz 1 Satz 1 eine geminderte Vergütung vereinbart worden, besteht bei Änderung der Leistungsfähigkeit für den Arbeitgeber und den Angestellten ein Anspruch auf Neufestsetzung der Vergütung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für den Angestellten, dessen Leistungsfähigkeit durch Ereignisse im Sinne von § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder von § 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gemindert ist.“

10. In § 36 Absatz 1 Unterabs. 5 Buchst. c werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

11. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a werden die Worte

„Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.

- c) In Absatz 7 Unterabs. 1 wird die Angabe „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Angabe „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.

12. Die Protokollnotiz zu § 42 Abs. 1 wird gestrichen.

13. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Vergleichbar sind

die Angestellten der Vergütungsgruppe	den Kirchenbeamten der Besoldungsgruppe
X, BA 1 und BA 2	A 1
IX, Kr. I	A 2
IXa, Kr. II	A 3
VIII	A 5
VII, Kr. III	A 6
VIb, Kr. IV, Kr. V, Kr. Va	A 7
Vc, Kr. VI	A 8
Vb, Va, Kr. VII, Kr. VIII	A 9
IVb, Kr. IX	A 10
IVa, Kr. X, Kr. XI	A 11
III, Kr. XII	A 12
II, Kr. XIII	A 13
Ib,	A 14
Ia	A 15
I	A 16“

- b) In Nr. 4 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

14. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Unterabs. 2 wird die Angabe „§ 47 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 125 SGB IX“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Unterabs. 2 und 3 sowie Absatz 5a wird jeweils das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Angabe „SGB IX“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

15. In § 49 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

16. In § 52a Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „der Arbeitszeitordnung“ durch die Worte „des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.

17. § 57 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kündigungen – auch außerordentliche – bedürfen der Schriftform.“

18. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt und die Worte „– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 4a –“ gestrichen.

- bb) In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt und die Worte „– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 4a –“ gestrichen.
- cc) In Unterabsatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 oder § 37 SGB VI“ durch die Angabe „§ 236 oder 236a SGB VI“ ersetzt.
- dd) In Unterabsatz 2 Satz 2 werden die Worte „– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 4a –“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 4a –“ gestrichen.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Angestellte, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Angestellte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Liegt bei einem Angestellten, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.“
- e) Absatz 4a wird gestrichen.
- f) In der Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- g) Die Übergangsvorschrift wird gestrichen.
19. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Buchst. b wird die Angabe „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Angabe „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.
20. Die SR 2y werden wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Protokollnotiz Nr. 6 wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Abweichend von der Protokollnotiz Nr. 1 können Arbeitsverträge nach § 14 Abs. 2 und 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) begründet werden.“
- bb) In Satz 3 wird im Eingangsteil und in Buchstabe a jeweils die Angabe „§ 14 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe g wird die Angabe „Nummern. 1, 3, 5, 7 und 8“ durch die Angabe „Nummern 2, 3 und 7“ ersetzt.
- dd) Folgender Unterabsatz 3 wird angefügt:
- „§ 21 TzBfG gilt in den Fällen, in denen die auflösende Bedingung nicht auf Gründen in der Person des Angestellten beruht, mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung des § 15 Abs. 2 TzBfG anstelle der Frist von zwei Wochen eine solche von vier Wochen tritt, sofern das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung länger als ein Jahr bestanden hat.“
- b) In Nr. 4 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Worte „solange das Arbeitsverhältnis noch nicht mindestens ein Jahr bestanden hat“ eingefügt.
- c) Nr. 5 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
- d) Nr. 8 wird gestrichen.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

- § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 wird gestrichen.
- In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder ekelerregenden“ gestrichen.
- In § 31 Abs. 2 Unterabs. 6 Buchst. c werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
- In § 35 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „der Arbeitszeitordnung“ durch die Worte „des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.
- § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Im Eingangssatz werden die Worte „folgenden Maßgaben“ durch die Worte „folgender Maßgabe“ ersetzt.
 - Nach dem Eingangssatz werden die Nummernangabe „1.“ und die Nr. 2 gestrichen.
- § 40 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 1 werden die Worte „ist die Tarifklasse II“ durch die Worte „sind die Bestimmungen für die Kirchenbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8“ ersetzt.
 - In Nr. 3 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
- § 42 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.
 - In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a sowie in der Übergangsvorschrift hierzu werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
 - In Absatz 7 Unterabs. 1 wird die Angabe „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGBVI“ durch die Angabe „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.
- In § 45 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
- § 48 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 8 Unterabs. 2 Satz 2 und Unterabs. 3 Satz 2 sowie in Absatz 10 und 12 wird jeweils das Wort

- „Schwerbehindertengesetz“ durch die Angabe „SGB IX“ ersetzt.
- b) In Absatz 11 Satz 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 14 Unterabs. 2 wird die Angabe „§ 47 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 125 SGB IX“ ersetzt.
10. In § 49 Abs. 5 Unterabs. 2 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Angabe „SGB IX“ ersetzt.
11. § 61 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Kündigungen – auch außerordentliche – bedürfen der Schriftform.“
12. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt und die Worte „– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3a –“ gestrichen.
- bb) In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt und die Worte „– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3a –“ gestrichen.
- cc) In Unterabsatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 oder § 37 SGB VI“ durch die Angabe „§ 236 oder 236a SGB VI“ ersetzt.
- dd) In Unterabsatz 2 Satz 2 werden die Worte „– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3a –“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3a –“ gestrichen.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Arbeiter, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Arbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Liegt bei einem Angestellten, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.“
- e) Absatz 3a wird gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 mit der Maßgabe, dass
- aa) in Unterabsatz 1 Satz 1 das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähig-

keit“ und das Wort „weiterbeschäftigt“ durch die Worte „wieder eingestellt“,

- bb) in Unterabsatz 2 das Wort „berufsunfähig“ durch die Worte „teilweise erwerbsgemindert“ ersetzt werden.
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- h) Die Übergangsvorschrift wird gestrichen.

§ 3

Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb-KF

Das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-KF (LGrV.MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

- In Abschnitt A (Vorbemerkungen) Nr. 5 Abs. 2 Satz 3 Buchst. e wird das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- In Abschnitt A Nr. 5 Abs. 2 Satz 4 Buchst. e wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Angabe „SGB IX“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Zulagenordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – ZulO) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Angestellte, die überwiegend in Justizvollzugsanstalten oder Abschiebeeinrichtungen tätig sind, erhalten eine Zulage von monatlich 102,87 Euro. Diese Zulage ist nicht zusatzversorgungsfähig.“

Abweichend von Satz 2 ist die Zulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, nach Ablauf des Kalendermonats zusatzversorgungspflichtig, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppen IVb bis I bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Vb bis zum 31. Dezember 2007. Auf die Zeit nach Satz 3 werden auch solche Zeiten angerechnet, während derer die Zulage nur auf Grund von Konkurrenzvorschriften oder nur wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen nicht zugestanden hat.“

§ 5

Änderung der Zuwendungsordnungen

(1) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte und die Ordnung für eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter werden wie folgt geändert:

- In jeweiligen § 2 Abs. 8 Satz 2 Buchst. a werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
- Der jeweilige § 3 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Unterabs. 5 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ und nach dem Wort „Antritt“ jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
- Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der früheren Deutschen Mark, finden die §§ 7 und 54 des Bun-

desbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.“

3. In § 4 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

(2) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ und nach dem Wort „Antritt“ jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
3. In § 4 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Urlaubsgeldordnungen

(1) Die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten und die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter werden wie folgt geändert:

1. Der jeweilige § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 Buchst. a werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Unterabs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“, in Unterabsatz 3 außerdem die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird vor den Worten „Deutschen Mark“ das Wort „früheren“ eingefügt.
3. In § 4 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

(2) Die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Unterabs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“, in Unterabsatz 3 außerdem die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Rationalisierungs-Sicherungs-Ordnung

Die Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen (Rationalisierungs-Ordnung – RSO) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 wird die Angabe „MTL II-KF“ durch die Angabe „MTArb-KF“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „MTL II-KF“ durch die Angabe „MTArb-KF“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Unterabs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Ausgleichszulage entfällt ferner, wenn die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Bezug einer ungekürzten Altersrente nach § 236,

§ 236a oder § 237a SGB VI oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung haben.“

3. In § 8 wird in der Tabelle zu Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 4 jeweils die Angabe „MTL II-KF“ durch die Angabe „MTArb-KF“ ersetzt.
4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „erwerbsunfähig oder berufsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „§ 39 SGB VI“ durch die Angabe „§ 237a SGB VI“ ersetzt.

§ 8

Änderung der Bildschirmarbeitsplatz-Richtlinien

Die Richtlinien über die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Ordnung“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Richtlinien gelten“ durch die Worte „Ordnung gilt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Ordnung“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 und in § 4 wird jeweils die Angabe „MTL II-KF“ durch die Angabe „MTArb-KF“ ersetzt.
4. In § 5 werden die Worte „Richtlinien treten“ durch die Worte „Ordnung tritt“ ersetzt.

§ 9

Änderung der Übergangsbestimmungen zur Einführung der BA-Vergütungsregelungen

Die Arbeitsrechtsregelung für die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in besonderen Arbeitsbereichen und zur Änderung der Altersteilzeitordnung vom 5. Oktober 2001 wird in Abschnitt 1 § 9 – Übergangsbestimmungen zur Einführung der BA-Vergütungsregelungen – wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende neue Nr. 1 wird eingefügt:
„1. Angestellte, die bis 31. Dezember 2001 nach einem Tätigkeitsmerkmal, das durch § 2 dieser Arbeitsrechtsregelung gestrichen ist,
 - a) in die Vergütungsgruppe X BAT-KF eingruppiert waren, sind ab 1. Januar 2002 in die Vergütungsgruppe BA 1 BAT-KF eingruppiert,
 - b) in die Vergütungsgruppe IX, IXa oder VIII BAT-KF eingruppiert waren, sind ab 1. Januar 2002 in die Vergütungsgruppe BA 2 eingruppiert.“
 - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 3 werden die Nrn. 2 bis 4.
2. In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dabei erhöht sich die Ausgleichszulage um den Betrag, um den sich infolge der Gewährung des Sozialzuschlags nach § 29a Satz 2 BAT-KF der Familienzuschlag oder Ortszuschlag der Ehegattin oder des Ehegatten durch die Anwendung der Konkurrenzbestimmungen vermindert.“

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft. Abweichend davon tritt § 9 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Iserlohn, den 19. April 2002

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung

Az.: 12-04-16-01

Düsseldorf, 20. Juni 2002

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2002 beschlossen, die Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 4. November 1976 (KABl. S. 228), geändert durch Bekanntmachung vom 4. Februar 1982 (KABl. S. 25), zum 1. Januar 2001 außer Kraft zu setzen.

Das Landeskirchenamt

Satzung für die nicht rechtsfähige Paula-Gottfried-Stiftung der Ev. Kirchengemeinde Wald

Präambel

Das am 8. Oktober 1926 im Alter von 59 Jahren in Wald verstorbene Fräulein Paula Gottfried hat lt. Testament vom 3. Mai 1926 die Evangelische Kirchengemeinde zu seiner Haupterin eingesetzt.

Nach dem Testament erhält die Evangelische Kirchengemeinde Wald

1. das ganze an der Hauptstraße in Wald gelegene Eigentum, bestehend aus den Häusern Nr. 32, Nr. 32a und Nr. 33 mit dem dazu gehörenden Gartenland;
2. den Betrag von 3.000,00 Mark aus den vorhandenen Hypotheken, dessen Zinsen unter Aufsicht eines Kuratoriums dauernd verwandt werden sollen für die Instandhaltung der Grabstätte der Familie Gottfried sowie für Anstrich der Grabeinfriedung nebst etwaiger Reparatur derselben, für Vergolden der Buchstaben am Grabdenkstein und Schmücken der Grabstelle an Gedenktagen. Als Letztere werden bestimmt: Geburtstag von Paula Gottfried – 12. August 1867; Todestag von Paula Gottfried – 8. Oktober 1926; Todestag ihres Vaters F. W. Gottfried – 9. Oktober 1904; Todestag ihrer Mutter – 8. Januar 1909; Totenfest;
3. den Betrag von 2.000,00 Mark aus den vorhandenen Hypotheken, dessen Zinsen für das Blasen von Posaunenchorälen zwischen dem Läuten in der Sylvesternacht vom Kirchturm der evangelischen Kirche bestimmt worden ist;
4. die Hälfte der nach Auszahlung sämtlicher im Testament vorgesehener Beträge verbleibenden Hypotheken. Der in

Frage kommende Betrag steht noch nicht fest, da die Aufwertung der Hypotheken erst teilweise erfolgt ist. Sobald dieser Betrag ermittelt ist, soll er als Nachtrag diesen Satzungen beigefügt werden. Die lebenslängliche Nutznießung an dieser Summe haben je zur Hälfte Frau Helene Witte, geb. Peiniger, in Solingen, Blumenstraße, und Fräulein Adele Schmachtenberg in Brooklyn (Amerika), nach deren Ableben diese Beträge der Kirchengemeinde zufallen, über deren Verwendung dann das Kuratorium der Stiftung die Entscheidung trifft.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Paula-Gottfried-Stiftung“.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Wald und hat ihren Sitz in Solingen.

§ 2

Stiftungszweck

Stiftungszweck ist

- a) die Pflege und Erhaltung des Grabgedenksteins (Grabstätte ist nicht mehr vorhanden);
- b) Spielen von Chorälen durch den Posaunenchor in der Sylvesternacht,
- c) Verwendung des Immobilienbesitzes zu einem evangelischen Waisenhaus oder dergleichen; Unterstützung junger Mütter oder Väter; Unterstützung allgemeiner Maßnahmen der kirchlichen Jugendarbeit sowie Förderung von Maßnahmen mit benachteiligten und bedürftigen Kindern und Jugendlichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung dient steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen und kirchlichen Zwecke selbstlos, ausschließlich und unmittelbar.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen dieser Stiftung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus Kapitalvermögen und Grundvermögen.
 - a) Das Kapitalvermögen beträgt zum 31. Dezember 2000 DM 939.690,57.
 - b) Das Grundvermögen besteht aus dem Grundstück mit aufstehenden Gebäuden in Solingen-Wald, Stresemannstr. 38, 40 und 40a (Gemarkung Wald, Flur 32, Flurstücke 271 und 291, groß gesamt 652 qm).
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 5

Stiftungsorgane

Das Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Das Kuratorium besteht aus

- a) dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Presbyteriums oder einem/einer vom Presbyterium bestimmten Vertreter/ Vertreterin;
- b) aus zwei weiteren Mitgliedern des Presbyteriums, die über kaufmännischen Sachverstand verfügen sollen;
- c) aus einer vom Presbyterium berufenen ehrenamtlichen Mitarbeiterin/Vertreterin der Frauenarbeit der Kirchengemeinde;
- d) aus einem weiteren vom Presbyterium berufenen Gemeindeglied, nach Möglichkeit ein evangelischer kirchlich gesinnter Arzt.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit beträgt acht Jahre unter Berücksichtigung der für die Ausübung des Presbyteramtes geltenden Altersgrenze. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus dem Presbyterium aus, so erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Kuratorium.

§ 6

Sitzungen des Kuratoriums

Der/Die nach § 5 a) durch das Presbyterium Berufene lädt ein und leitet die Sitzungen des Kuratoriums. Das Kuratorium soll nach Bedarf einberufen werden, jedoch mindestens einmal im Jahr, ferner auch dann, wenn eine Sitzung von zwei Mitgliedern des Kuratoriums beantragt wird. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt schriftlich.

§ 7

Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 8

Niederschrift

Über das Verhandlungsergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist. Der/Die jeweilige Gemeindeamtsleiter/-leiterin kann zu der Sitzung als Schriftführer hinzugezogen werden.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium beschließt über alle Angelegenheiten der „Paula-Gottfried-Stiftung“, also insbesondere über Verwendung und Anlage der Barmittel, ferner über Verwendung, Vermietung oder dergleichen des Grund- und Gebäudeeigentums endgültig. Gehen Beschlüsse des Kuratoriums in ihrer finanziellen Auswirkung über den Rahmen der der „Paula-Gottfried-Stiftung“ zur Verfügung stehenden Mittel hinaus, dann sind diese Beschlüsse nur auszuführen, wenn das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wald seine Zustimmung erteilt.

§ 10

Rechtsstellung und Unterrichtung des Presbyteriums

1. Unbeschadet des Rechts des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
2. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich;
 - b) Änderung der Satzung;
 - c) Auflösung der Stiftung;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
3. Entscheidungen des Kuratoriums kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
4. Presbyterium und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.
5. Sämtliche Beschlüsse des Kuratoriums sind dem Presbyterium mindestens einmal im Jahr vorzulegen, wie auch über die finanzielle Verwaltung das Kuratorium und das Presbyterium wenigstens einmal im Jahr zu unterrichten sind.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

1. Satzungsänderungen werden auf Vorschlag durch das Kuratorium durch das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wald beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung und werden durch Aushang veröffentlicht.
2. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr zu gewährleisten, kann das Presbyterium auf Vorschlag des Kuratoriums durch eine Satzungsänderung einen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck bestimmen, der dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen muss. Ist auch dies nicht möglich, kann das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wald die Stiftung auflösen.
3. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Wald zu, mit der Auflage, es im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Solingen, den 26. März 2002

Evangelische Kirchengemeinde Wald
Das Presbyterium

Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Teilung der Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen

Nach Anhören der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Kirchenordnung Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde über die Teilung der Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen vom 10. Oktober 1963, Kirchliches Amtsblatt Nr. 23 vom 12. Dezember 1963, wird wie folgt geändert:

In den §§ 3, 6, 7 und 8 wird der Name „Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmen-Süd“ ersetzt durch den neuen Namen „Evangelische Gemeinde Unterbarmen-Süd“.

Artikel 2

Die Urkunde tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Mai 2002

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

(Siegel)

Berufung in den Probedienst

Az.: 13-1-6-1

Düsseldorf, 9. April 2002

In den Probedienst als Pfarrerin zur Anstellung wurde berufen:

Zum 1. April 2002:

Eschbach, Stefanie

Hinweise auf einen Fortbildungskurs als Ergänzung zum Pfarrerfortbildungsprogramm 2002

Az.: 13-1-8

Düsseldorf, 29. Mai 2002

Als Ergänzung zum Pfarrerfortbildungsprogramm für das Jahr 2002 möchten wir noch auf einen Fortbildungskurs hinweisen:

Pfarrerin und Pfarrer vor unternehmerischen Entscheidungen
Ein Trainingskolleg in Kooperation mit dem Bildungswerk der NRW-Wirtschaft e.V. und dem AGV Solingen e.V.
Kolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren aller Amtsjahre

vom 28. bis 31. Oktober 2002

Haus der Begegnung in Mülheim

Der Pfarrberuf war und ist kein Beruf wie jeder andere. Jene, die ihn ausüben, empfinden, dass sie für die heutigen gesellschaftlichen Herausforderungen und persönlichen Anforderungen ungenügend ausgebildet wurden, weil sie eine Vielzahl von Aufgaben überzeugend erledigen müssen: die frohe Botschaft verkünden, psychologisch geschickt und erfolgreich verhandeln, motivieren und führen, mit knapper werdenden Mitteln effektiver wirtschaften, mit Menschen unterschiedlicher Interessen verständlich kommunizieren, in der gesellschaftlichen Diskussion fachlich mithalten können – und vieles mehr. Im Kolleg soll aus diesem Aufgabenspektrum die Führungsaufgabe – am Beispiel der „Unternehmensführung“ – besonderes trainiert werden; denn zum neuen Anforderungsprofil des Pfarrberufs zählt die Fähigkeit zur „Unternehmensführung“ – basierend auf solidem betriebswirtschaftlichem Wissen, das der Kurs mit modernsten Methoden vermitteln will. Daher wird ein realitätsnahes computergestütztes Unternehmensplanspiel eingesetzt, das Lernen durch Erleben und Tun gewährleistet. In der Erwachsenenbildung kann Besseres nicht geboten werden.

Die Unternehmen in diesem Planspiel sind Industrieunternehmen, keine Unternehmen des Handels. Sie werden in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geführt. Sie konkurrieren mit nur einem Produkt um Marktanteile und Gewinn. Die Unternehmensleistungen müssen von den Seminarteilnehmenden gebildet werden. Ihre Vorstandsmitglieder haben 5-Jahres-Verträge. Sie sollen ihr Unternehmen über mehrere Geschäftsjahre und durch verschiedene konjunkturelle Lagen erfolgreich führen. Neben der Diskussion in kleineren Gruppen – über die eigene Unternehmenskultur, über Unternehmensstrategie, Personalführung etc. – finden im Plenum Lehrgespräche statt zu Themen, die sich aus dem Spielverlauf ergeben.

Leitfragen in diesem Kurs sind:

- Was können Pfarrerinnen und Pfarrer aus betriebswirtschaftlichen Fragestellungen, die sie im Planspiel diskutiert haben, lernen und übernehmen?
- Gibt es Ähnlichkeiten zwischen Gemeinde- und Unternehmensführung? Sind Begriffe aus der Wirtschaft übertragbar?
- Ist die Kirche ein Unternehmen? Sind Pfarrerinnen und Pfarrer Unternehmerinnen und Unternehmer?
- Steht der „Arbeitgeber Kirche“ vor ähnlichen Entscheidungen wie die privatwirtschaftlich tätigen Arbeitgeber? Welches Vorbild müsste der „Arbeitgeber Kirche“ leben?

- Wie könnte eine neue Gemeinde-Kultur aussehen, entstehen?

Kursbegleitung: Dipl.-Pol. Manfred Bunte, Erkrath
 Gesch.-Führer Karl Wilhelm Linder, Solingen
 Pfarrer Wilhelm Overbeck, Essen
 Vizepräsident Nikolaus Schneider, Düsseldorf
 Axel Tummeley, Speyer

Kursleitung: Herr Pfarrer Wilhelm Overbeck, Essen
 Dipl.-Pol. Manfred Bunte, Erkrath

Das Landeskirchenamt

Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 25. bis 27. September 2002 in Kirchberg (Hunsrück)

39022 Az.: 15-5-1-8

Düsseldorf, 18. Juni 2002

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt zum Lehrgang über Schriftgutverwaltung und Aktenführung vom 25. bis 27. September 2002 ein. Die Tagungsstätte ist Haus Karrenberg, Sohrener Straße, 55481 Kirchberg/Hunsrück. Tel.: (0 67 63) 93 08-0

Die Themenschwerpunkte bilden das Meldewesen, Übungen mit dem Registraturplan sowie kirchliche Statistik. Das Programm sieht im Einzelnen folgenden Ablauf vor:

Mittwoch, 25. September 2002

Anreise

15.00 Uhr Stephanie Pauls, Landeskirchenamt: Kirchliches Meldewesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Donnerstag, 26. September 2002

9.15 Uhr Michael Hofferberth, Landeskirchliches Archiv: Übung mit dem Registraturplan für die Kirchengemeinden

15.00 Uhr Michael Hofferberth, Landeskirchliches Archiv: Fortsetzung der Übung mit dem Registraturplan für die Kirchengemeinden

Freitag, 27. September 2002

9.15 Uhr Udo Pröhl, Statistischer Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland: Kirchliches Leben in Zahlen – der Fragebogen und seine Auswertung

11.30 Uhr Abschlussgespräch
 Abreise nach dem Mittagessen

Das landeskirchliche Archiv muss auf Grund der Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen einen Unkostenbeitrag von insgesamt 50,00 € erheben.

Ihre verbindliche Anmeldung erbitten wir bis zum 13. September 2002 an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei einer Absage die uns entstehenden Ausfallgebühren in Rechnung stellen werden.

Das Landeskirchenamt

Aufbaukurs zur Ausbildung von Gehörlosen- Seelsorgern/innen vom 13. bis 22. November 2002 im Haus am Seimberg in Brotterode veranstaltet von der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Ev. Gehörlosenseelsorge (DAFEG)

Kursleitung: Gerhard Wegner, Frankfurt,
 und Benno Weiß, Siegen

Kosten: bei Mindestteilnehmerzahl von
 10 Personen 250,- €

Leistungen: 4 Übernachtungen mit Vollpension (4 Mahlzeiten), Tagungsgebühr, Abholdienst vom Bahnhof Schmalkalden

Zielgruppe: Anfänger/innen in der Gehörlosenseelsorge, die nach Möglichkeit den Grundkurs bereits besucht und mit der DGS-Ausbildung zumindest begonnen haben sollten. Dazu Seelsorger/innen, die ihre Ausbildung und Erfahrungen der ersten Praxisjahre reflektieren und vertiefen wollen.

Die Teilnehmer/innen werden gebeten, sofern möglich, eine Predigt in LBG oder DGS und eine Seelsorgesituation aus ihrer Praxis mitzubringen.

Anmeldung: bis zum 10. August 2002 nach Absprache mit den Landesbeauftragten bei der DAFEG-Geschäftsstelle
 Garde-du-Corps-Str. 7, 34117 Kassel
 Fax: (05 61) 7 39 40 52, E-Mail: info@dafeg.de

Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

Az.: 41-1500301-01-01

Düsseldorf, 13. Juni 2002

Das alte Siegel der Ev. Kirchengemeinde Almersbach, Kirchenkreis Altenkirchen, mit der Darstellung der Almersbacher Kirche im Siegelbild wird mit Wirkung vom 26. Februar 2002 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrerin z.A. Simone Dors am 26. Mai 2002 in der Kirchengemeinde Neumühl.

Pfarrer z.A. Henrik Gerchen am 28. April 2002 in der Kirchengemeinde Nauborn.

Predigthelfer Günter Heinicke am 16. Juni 2002 in der Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Predigthelfer Dr. Walter-Ulrich Kellner am 9. Juni 2002 in der Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Pfarrerin z.A. Michaela Langenheim am 28. April 2002 in der Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd.

Pfarrerin z.A. Irmela Lutterjohann-Zizelmann am 21. April 2002 in der Auferstehungskirchengemeinde Bonn.

Pfarrerin z.A. Alexandra Späth am 24. März 2002 in der Kirchengemeinde Neuss-Süd.

Pfarrerin z.A. Beate Sträter am 21. April 2002 in der Auferstehungskirchengemeinde Bonn.

Pfarrer z.A. Dr. Holger Weitenhagen am 20. Mai 2002 in der Kirchengemeinde Ruppichteroth.

Pfarrer z.A. Arndt Westfeld am 28. April 2002 in der Kirchengemeinde Dinslaken.

Predigthelferin Irmgard Weth am 16. Juni 2002 in der Kirchengemeinde Neukirchen, Kirchenkreis Moers.

Erneute Übertragung des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Der Pfarrerin im Probedienst Stefanie Eschbach werden das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gem. § 8 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes erneut übertragen.

Widerruf der Bestellung zum Predigthelfer:

Die Bestellung von Horst Heidebrecht zum Predigthelfer ist widerrufen worden. Die in der Ordination begründeten Rechte des ehemaligen Predigthelfers Horst Heidebrecht sind hierdurch erloschen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Stefanie Bühne in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Dorothee Gorn in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Andreas Prumbaum-Bidovsky in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Siegfried Bowien mit Wirkung vom 1. Juni 2002 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Porz, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrer Claus Brandis mit Wirkung vom 1. Juli 2002 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwafheim, Kirchenkreis Moers.

Pfarrerin Stefanie Bühne mit Wirkung vom 1. Juni 2002 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberkassel, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord.

Pfarrerin Dorothee Gorn mit Wirkung vom 1. Juni 2002 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Forsbach-Rösrath, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrer Andreas Prumbaum-Bidovsky mit Wirkung vom 1. Juli 2002 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Baerl, Kirchenkreis Moers.

Pfarrerin Ursula Schmitt-Pridik mit Wirkung vom 1. Mai 2002 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ottweiler, Kirchenkreis Ottweiler.

Pfarrerin Sabine Tobisch mit Wirkung vom 8. August 2002 die 5. Pfarrstelle (Erteilung evangelischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Saarbrücken.

Pfarrer Jörg Wolke mit Wirkung vom 1. Juli 2002 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Freistellung:

Pfarrer Frankjörn Pack, Kirchengemeinde Erda-Großaltenstädten, mit Wirkung vom 1. August 2002 bis zum 31. Juli 2004 unter Verlust der Pfarrstelle (Gemeindeverzeichnis S. 169).

Abberufung:

Pfarrer Wilfried Somplatzki, Evangelische Kirchengemeinde Goch (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 339).

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Kirchenoberrechtsrätin Gunhild Achenbach zur Kirchenrechtsdirektorin.

Pfarrerin im Probedienst Irene Diller in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West eingerichtete Sonderdienststelle zum 22. Juli 2002.

Lehrer z.A. i.K. Will Hammelrath von der Ev. Realschule Burscheid unter Ernennung zum Lehrer i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Stefan Leistner-Baumgardt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Uellendahl in Wuppertal-Elberfeld eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Mai 2002.

Entlassen:

Pfarrerin im Probedienst Karin Berger mit Ablauf des 30. Juni 2002.

Pfarrerin im Probedienst Irene Diller mit Ablauf des 21. Juli 2002.

Pastorin im Sonderdienst Dorothee Gorn mit Ablauf des 31. Mai 2002.

Kirchengemeinde-Amtsrat Thomas Lüttgens von der Kirchengemeinde zu Düren mit Ablauf des 30. Juni 2002.

Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Heinz Kleu, Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich (2. Pfarrstelle), vom 1. August 2002 bis 29. Februar 2004.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Friedrich Eichner, Kirchenkreis Lennep (8. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 432).

Pfarrer Martin Kirchhoff, Kirchenkreis Lennep (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 432).

Pfarrer Karlheinz Kirsch, Kirchengemeinde Lennep (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 436).

Oberstudienrat i.K. Dieter Neukamm, Bodelschwingh-Gymnasium-Herchen mit Ablauf des 31. Juli 2002.



*Du hast mich vom Tode errettet,
meine Füße vom Gleiten,
dass ich wandeln kann vor Gott im Licht der Lebendigen.*

Psalm 56,14

Aus diesem Leben wurde abberufen:

Pfarrer i.R. Klaus Bambauer am 14. Mai 2002 in Wesel, zuletzt Pfarrer in Bislich-Diersford-Flüren; geboren am 11. Mai 1940 in Düsseldorf; ordiniert am 20. Juni 1971 in Wesel.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann ist mit Wirkung vom 1. Juli 2002 eine 5. Pfarrstelle für Notfallseelsorge errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Barmen, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2002 die 4. Pfarrstelle (Leitung der Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen) aufgehoben worden (Gemeindeverzeichnis S. 135).

In der Kirchengemeinde Uerdingen, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist mit Wirkung vom 1. März 2002 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden (Gemeindeverzeichnis S. 427).

Pfarrstellenausschreibungen:

Zum 1. August 2002 ist die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Erda-Großaltenstädten im Kirchenkreis Braunfels mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer oder im geteilten Dienst durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Zur Kirchengemeinde gehören die zwei Kilometer voneinander entfernten Ortsteile

Erda und Großaltenstädten der Kommunalgemeinde Hohenahr in landschaftlich reizvoller Lage im Lahn-Dill-Kreis/Hessen. Die Kirchengemeinde hat ca. 1.900 Gemeindeglieder. Sie verfügt über je eine Kirche und ein Gemeindehaus in den beiden Gemeindeteilen und ein großes Pfarrhaus in Erda. In diesem Ortsteil befinden sich auch das Rathaus, ein kommunaler Kindergarten, die Grundschule einschließlich der Förderstufe sowie alle notwendigen Einrichtungen des täglichen Bedarfs. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 157. Neben der/dem Pfarrerin/Pfarrer sind in der Kirchengemeinde eine hauptberufliche Gemeindepädagogin, eine Küsterin und ein Küster, zwei nebenamtliche Chorleiter für Kirchen- und Spiritualchor und stundenweise eine Gemeindegottesdienstleiterin tätig. Ehrenamtliche Helfer unterstützen u.a. die Arbeit in Kindergottesdienst, Jungchar, Teenkreis, Seniorenkreis, Kassetten-/Besuchsdienst, Bibelkreis und der Bücherei. Das Presbyterium ist ein überwiegend junges Team und besteht zurzeit neben dem Pfarrer aus vier Damen und vier Herren. Eine Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben soll demnächst erstellt werden. Die Kirchengemeinde wünscht sich als künftige/n Pfarrerin/Pfarrer einen fröhlichen, kontaktfreudigen Menschen als eine integrative Kraft in der Gemeinde, der mit den verschiedenen kirchlichen Gruppen kooperativ zusammenarbeitet und die Gemeinde mit Tatkraft und Realitätssinn leitet. Die seither praktizierte lebensnahe Verkündigung unseres Glaubens an Jesus Christus soll fortgesetzt werden. Für den künftigen Stelleninhaber wären eine mehrjährige Berufserfahrung und Vertrautheit mit dem Dorfleben von Vorteil. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Erda-Großaltenstädten über den Superintendenten des Kirchenkreises Braunfels, Turmstraße 34, 35578 Wetzelar. Für Auskünfte stehen Ihnen Herr Günter Krämer, Tel. (0 64 46) 22 70 und Herr Wolfram Seibert – Kirchmeister –, Tel. (0 64 46) 3 68 zur Verfügung.

Die neu errichtete 5. Pfarrstelle Notfallseelsorge des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann ist zum 1. Juli 2002 auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle „Kirche in der City“ ist zum 1. Oktober 2002 beim Kirchenkreisverband Düsseldorf (7. Verbandspfarrstelle) wieder zu besetzen. Der Inhaber/Die Inhaberin ist Leiter/Leiterin des Projekts Kirche in der City, das an der Johanneskirche angesiedelt ist. Im Kreuzungspunkt zwischen Bahnhof und Kö, in unmittelbarer Nachbarschaft zu Börse und Banken, Einkaufsgalerien und Kulturzentren steht die Johanneskirche. Auf Grund ihrer besonderen räumlichen Gegebenheiten ist sie Bet- und Gasthaus, Lehr- und Konzerthaus in einem. Als offene Kirche lädt sie Menschen, die in der Stadt einkaufen und arbeiten ein, andere Erfahrungen mit Zeit und Leben zu machen als im kommerziellen Umfeld. Für die City-Pfarrstelle suchen wir eine Persönlichkeit, die experimentierfreudig, teamfähig und kontaktfähig ist, dazu motiviert und qualifiziert, den christlichen Glauben ganzheitlich und grenzüberschreitend zur Sprache zu bringen. In Kooperation mit der Pfarrerin und dem Pfarrer der Johannes-Kirchengemeinde hält die CitypfarrerIn/der Citypfarrer die Gemeindegottesdienste, außerdem entwickelt sie/er stadtweite Gottesdienste und neue geistliche Formate. Sie/Er arbeitet zusammen mit einem A-Kirchenmusiker, der die gottesdienstliche Musik sowie Konzerte mit Chören und Orgel veranstaltet und mit der CitypfarrerIn/dem Citypfarrer gern gemeinsame Projekte entwickelt. Seit fünf Jahren gibt es im neu gestalteten Foyer der

Johanneskirche ein Café, das zum Verweilen und zur Kommunikation einlädt. Es wird von einer Sozialarbeiterin geleitet und von ca. 40 Ehrenamtlichen getragen, für die Studientage zu gestalten sind. Im Café findet man Informationen über die Düsseldorfer Gemeinden und funktionalen Dienste, einen Eine-Welt-Laden und die Möglichkeit zum Gespräch. Um den Anfragen und Nöten der Besucherinnen und Besucher gerecht zu werden, bedarf es der seelsorgerlichen Präsenz. Feste Sprechzeiten ermöglichen auch das Angebot einer Wiedereintrittsstelle für das Evangelische Düsseldorf. Die Bereitschaft, projektbezogen zu arbeiten, den Dialog zwischen Stadtkultur und Kirche zu fördern und dabei bewährte und neue Wege zu gehen, wird erwartet. Die besonderen Gaben und Interessen der Citykirchenpfarrerin/des Citykirchenpfarrers bestimmen das Projekt wesentlich mit. Die Arbeit wird unterstützt und begleitet durch ein Kuratorium. Eine enge Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde, die ihrerseits das Projekt Kirche in der City mitträgt, wird erwartet. Voraussetzung für die Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer der EKIR und eine dieser Aufgabe angemessene Berufserfahrung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Weitere Informationen erteilt die Vorsitzende des Kuratoriums, Superintendentin Sabine Menzfeld (02 11) 8 98 52 27, Bastionstr. 6, 40213 Düsseldorf.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath in Düsseldorf ist ab sofort durch die Kirchenleitung (eingeschränktes Dienstverhältnis – 75%) wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 207. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer für den Pfarrbezirk Hellerhof, die/der teamfähig und konfliktfähig ist. Sie/Er sollte Lebenserfahrung und Berufserfahrung in der Gemeinde mitbringen. Die Gemeinde benötigt eine/einen Kollegin/Kollegen, die/der lebensnah und lebendig verkündigt, offen für neue Gottesdienstformen ist und sich auf eine funktionale Aufteilung von Schwerpunkten in der gesamten Gemeindegemeinde einlässt. Der Schwerpunkt in dieser Stelle liegt in der Kinder- und Jugendarbeit (inklusive Jugendsommerfreizeiten und Kindergottesdienst), die durch eine Jugendmitarbeiterin unterstützt werden soll. Die Begleitung von Bibelgesprächskreisen und Glaubenskursen ist erwünscht. In diesem Pfarrbezirk erwartet Sie eine umfangreiche Konfirmandenarbeit. Zu dem Gemeindeprofil gehört die Verbindung von sozial-diakonischer Arbeit mit den Themen des konziliaren Prozesses und der Wunsch Kirchenferne aufzusuchen und anzusprechen. Mit den katholischen Nachbargemeinden besteht eine enge Zusammenarbeit. Die strukturelle Begrenzung dieser Pfarrstelle auf 75% wird mit der Bewerberin/dem Bewerber beraten und erfolgt zum Beispiel durch eine Entlastung von Verwaltungsarbeiten. Die Gemeinde ist eine lebendige und offene Vorstadtgemeinde mit drei Pfarrbezirken, zurzeit vier Gemeindezentren und drei Kindertagesstätten, mit einem A-Kirchenmusiker sowie haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern in der Erwachsenen- und Jugendarbeit sowie einer OT. Die Gemeinde befindet sich in einer Umbruchsphase nach einem Generationswechsel der bisherigen Pfarrstelleninhaber. Es wird eine spannende Herausforderung für Sie werden, zusammen mit einem aufgeschlossenen Presbyterium eine Gemeinde für morgen zu gestalten. Die Gemeinde stellt ein Pfarrhaus zur Verfügung. Die Infrastruktur im Stadtteil bietet alle Schulformen und Einkaufsmöglichkeiten in naher Umgebung. Kirche und Gemeindezentren sind weitgehend behindertengerecht ausgestattet.

Bei gleicher Qualifikation wird die Einstellung einer Frau bevorzugt. Ihre Bewerbung schicken Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Rückfragen beantworten Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums Gert Leibl, Tel. (02 11) 7 00 02 30 und sein Stellvertreter Pfr. Frank Ungerathen, Tel. (02 11) 70 34 28. Ein Informationsbesuch in unserer Gemeinde ist erwünscht. Unsere Homepage finden Sie unter www.ev-kirche-garath.de.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath in Düsseldorf ist ab sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 207. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer für ihren Pfarrbezirk Garath-West, die/der teamfähig und konfliktfähig ist. Sie/Er sollte Lebenserfahrung und Berufserfahrung in der Gemeinde mitbringen. Die Gemeinde benötigt eine/einen Kollegin/Kollegen, die/der lebensnah und lebendig verkündigt, offen für neue Gottesdienstformen ist und sich auf eine funktionale Aufteilung von Schwerpunkten in der gesamten Gemeindegemeinde einlässt. Die Schwerpunkte in dieser Stelle liegen in der Familienarbeit (inkl. Kindergottesdienste und Familienfreizeiten), Besuchsdienst an Kirchenfernen und Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Homepage). Zum Gemeindeprofil gehören die Verbindung von sozial-diakonischer Arbeit mit den Themen des konziliaren Prozesses und der Wunsch Kirchenferne aufzusuchen und anzusprechen. Mit den katholischen Nachbargemeinden besteht eine enge Zusammenarbeit. Die Gemeinde ist eine lebendige und offene Vorstadtgemeinde mit drei Pfarrbezirken, zurzeit vier Gemeindezentren und drei Kindertagesstätten, mit einem A-Kirchenmusiker sowie haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern in der Erwachsenen- und Jugendarbeit sowie einer OT. Die Gemeinde befindet sich in einer Umbruchsphase nach einem Generationswechsel der bisherigen Pfarrstelleninhaber. Es wird eine spannende Herausforderung für Sie werden, zusammen mit einem aufgeschlossenen Presbyterium eine Gemeinde für morgen zu gestalten. Die Gemeinde stellt ein Pfarrhaus zur Verfügung. Die Infrastruktur im Stadtteil bietet alle Schulformen und Einkaufsmöglichkeiten in naher Umgebung. Kirche und Gemeindezentren sind weitgehend behindertengerecht ausgestattet. Bei gleicher Qualifikation wird die Einstellung einer Frau bevorzugt. Ihre Bewerbung schicken Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd, Bastionstr. 6, 40213 Düsseldorf. Rückfragen beantworten Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums Gert Leibl, Tel. (02 11) 7 00 02 30 und sein Stellvertreter Pfr. Frank Ungerathen, Tel. (02 11) 70 34 28. Ein Informationsbesuch in unserer Gemeinde ist erwünscht. Unsere Homepage finden Sie unter www.ev-kirche-garath.de.

Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Kranenburg und Schenkenschanz-Keeken ist durch Wahl des Presbyteriums zum 1. Oktober 2002 wieder zu besetzen. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar. Die beiden Kirchengemeinden (Diaspora 12%) mit drei Kirchen und zwei Friedhöfen liegen am unteren Niederrhein, direkt an der holländischen Grenze unweit von Nijmegen und Kleve (www.kleve.de). Sie bestehen aus 13 Orten, Dörfern und Ortsteilen mit Kranenburg als Dienstsitz (www.kranenburg.de). 1.330 Gemeindeglieder sind zu betreuen. Die im Wesentlichen flache Landschaft ist durch

ausgedehnte Wälder und Felder geprägt. Wenige Menschen arbeiten ortsnahe im Gewerbe oder der Landwirtschaft. Viele Pendler sind im Ruhrgebiet (ca. 65 bis 70 km, z. B. Duisburg) tätig. Die Presbyterien erwarten von den Bewerberinnen und Bewerbern einen gut vorbereiteten Gottesdienst sowie eine Neigung zu Kinder- und Jugendarbeit. Die Betreuung alter und kranker Gemeindeglieder soll eine gemeinsame Arbeit aller Aktiven sein. Die Ökumene erfordert darüber hinaus eine gute Zusammenarbeit mit den Kollegen vor Ort. Mobilität ist wegen der teilweise weit auseinander liegenden Ortschaften erforderlich. Es wird geboten: ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten; Kindergarten, Grundschule, Hauptschule, Ärzte und Behörden sowie gute Einkaufsmöglichkeiten im Ort (Kranenburg); weiterführende Schulen, Geschäfte, Bahnhof usw. in Kleve, etwa 10 km entfernt; direkter Zubringer zur A 57. Es freuen sich auf Sie aufgeschlossene Presbyterinnen und Presbyter, die mit Ihnen in Teamarbeit die Gemeinden weiterbringen möchten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbungen richten Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Kleve, Pfarrer Jürgen Dembek, Niersstraße 1, 47574 Goch, an das Presbyterium der Kirchengemeinde Kranenburg. Auskünfte erhalten Sie von Herrn W. Schulz, Mobil: (01 77) 3 60 11 70, Tel. (0 28 26) 75 46, Fax (0 28 26) 80 28 66, mailto: schulzwilli@t-online.de.

Der Kirchenkreis Lennep sucht zur Besetzung seiner Schulpfarrstelle am Berufskolleg Bergisch Land in Wermelskirchen (5. kreiskirchliche Pfarrstelle, Dienstumfang 100%) eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts. Gesucht wird eine Theologin/ein Theologe, die/der in der schulischen Bildungsverantwortung eine zentrale kirchliche Aufgabe sieht und mit Freude und Engagement dieses Anliegen praktisch orientiert verfolgt. Gute theologische und pädagogische Qualifikationen werden vorausgesetzt. Der Kirchenkreis erwartet Interesse an der Lebenswelt junger Menschen, Offenheit für die Fragen beruflich orientierter Jugendlicher, Aufgeschlossenheit gegenüber modernen Unterrichtsmethoden, Medienkompetenz, Mitarbeit am Profil der Schule, Mitarbeit an der Gestaltung des Verhältnisses von Kirche und Schule, Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft für Pfarrerinnen, Pfarrer, Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs im Kirchenkreis. Das Berufskolleg Bergisch Land ist eine Bündelschule mit den Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik sowie Hauswirtschaft und Sozialpädagogik. Die Schülerinnen und Schüler kommen aus dem Städtedreieck Hückeswagen, Radevormwald und Wermelskirchen. Das Kollegium arbeitet kooperativ und unterstützt aktiv den Religionsunterricht. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Auskunft erteilt der Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an Berufskollegs Oberstudienrat Klaus-D. Rath, Tel.: (0 21 96) 42 15, E-Mail: klaus-d.rath@gmx.de.

Die Kirchengemeinde Leverkusen-Steinbüchel ist eine lebendige Gemeinde mit etwa 5.500 Gemeindegliedern und zwei Gemeindezentren. Sie verfügt über 2,5 Pfarrstellen und einen engagierten Stab von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die neu zu besetzende 2. Pfarrstelle ist gemeinsam mit der 3. Pfarrstelle dem Gemeindezentrum Steinbüchel zugeordnet. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten

Pfarrer, die/der Freude an der Verkündigung des Evangeliums hat, bereit ist, in der Erwachsenenarbeit Impulse zu setzen und neue Wege zu gehen, um den Gemeindeaufbau zu fördern, in Absprache Teile der Seniorenarbeit übernimmt, die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstützt und fördert, offen ist für eine partnerschaftliche Teamarbeit mit den Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für Rückfragen stehen Ihnen gern Pfarrer Helmut Schmidt, Telefon (02 14) 9 45 20 und der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Helmut Bauz, Telefon (02 14) 9 29 35 zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibung einer Sonderdienststelle:

Im Kirchenkreis Solingen ist die Sonderdienststelle „Schulseelsorge“ zum 1. Oktober 2002 erstmalig zu besetzen. Gesucht wird eine Pastorin im Sonderdienst oder ein Pastor im Sonderdienst mit Interesse, im Arbeitsfeld von Schule und Kirche überzeugend und dialogisch tätig zu sein; mit Interesse am schulischen Religionsunterricht; mit Ideen zur Gestaltung des Arbeitsfeldes „Schulseelsorge“; die/der Freude an Arbeit mit Jugendlichen hat. Eigene Erfahrungen in der kirchlichen Jugendarbeit könnten sehr hilfreich sein. Die Sonderdienststelle „Schulseelsorge“ ist jeweils zur Hälfte bezogen auf die Geschwister-Scholl-Schule (Gesamtschule) und das Gymnasium Schwertstraße. Sie ist angebunden an die Kirchengemeinde Ohligs. Zu den Aufgaben der Sonderdienststelle „Schulseelsorge“ gehören Erteilung von Religionsunterricht, Mitarbeit bei der Gestaltung von Schule als Lebensraum, offene Schülerinnen- und Schülerarbeit während der Schulzeit, Gestaltung von Schulgottesdiensten und weiteren spirituellen Angeboten, persönliche Beratung von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern, Mitarbeit in den Gremien der Schulen, der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises. Wir erwarten, dass die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Wohnsitz in Solingen nimmt. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Auskünfte erteilt Schulleiter Wilhelm Böhm, Tel. (02 14) 50 14 24 oder (02 12) 2 87 22. Bewerbungen sind bis zum 15. August 2002 zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Solingen, Pfarrer Klaus Riesenbeck, Kaserenstr. 21/23, 42651 Solingen.

Stellenausschreibung:

Die Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim sucht für die A-Kirchenmusikerstelle (75%) an der Matthäuskirche ab sofort bis September 2003 eine/n A- oder B-Kirchenmusiker/in zur Vertretung der zzt. in Erziehungszeit befindlichen Stelleninhaberin. (Im Anschluss an die Vertretungszeit besteht voraussichtlich die Möglichkeit der Stellenübernahme.) Wir sind eine Gemeinde im Essener Norden mit 14.500 Gemeindegliedern in sechs Pfarrbezirken mit vier Kirchen bzw. Gemeindezentren. Die Kirchenmusik der anderen Gottesdienststätten liegt in den Händen einer weiteren A- sowie einer C-Musikerin. Die Matthäuskirche ist Gottesdienststätte von zwei Pfarrbezirken. Sie ist geprägt durch eine langjährige kirchenmusikalische Tradition, die auch in Zukunft weiter fortgeführt und gepflegt werden soll. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, der/dem eine gemeindenahere kirchenmusikalische Arbeit wichtig ist, auf Menschen zugehen kann und musikalisch

Interessierte zur Mitarbeit zu motivieren vermag, die Arbeit mit der Kantorei weiterführt, Freude an der Arbeit mit Kindern hat und eigene Ideen zur musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten mitbringt. Die Zusammenarbeit mit dem Posauenchor des CVJM und die Kontakte zur Folkwang Musikschule im Stadtbezirk sollten gepflegt und weiter ausgebaut werden. Weiterhin sollte die Bewerberin/der Bewerber uns mit ihrer/seiner Kompetenz helfen, auch Neues zu entdecken. Zu den Aufgabenbereichen gehören das Orgelspiel und die musikalische Gestaltung der Gottesdienste in der Matthäuskirche an Sonn- und Feiertagen (ohne Kindergottesdienste), bei Trauungen und den monatlichen Tauf- und Schulgottesdiensten sowie bei Trauerfeiern an zwei Wochentagen, Leitung der Matthäuskantorei, musikalische Arbeit mit Kindern und Weiterführung eines Kinderchores sowie die Organisation und Aufführung von jährlich zwei Kirchenkonzerten in der Matthäuskirche. Für Ihre Arbeit steht eine Führer-Orgel (1954, 2 Manuale und Pedal, 21 Register), ein Schuke-Orgelpositiv (mit angehängtem Pedal, 4 Register), ein Sassmann-Cembalo (1992; 8'8'4', Lautenzug), ein Zimmermann-Stutzflügel, div. Orffsche Instrumente, Proberäume und umfangreiche Notenbibliothek sowie die Matthäuskirche mit 350 Sitzplätzen für Aufführungen bereit. Was sonst noch wichtig ist: Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Alle Schulformen sind am Ort. Bewerbungen erbitten wir bis zum 30. September 2002 an das Presbyterium der Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim, Boeholderstr. 32, 45355 Essen. Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Christoph Ecker, Tel. (02 01) 67 18 77, Pfarrer Bernhard Menzemer, Tel. (02 01) 67 06 00, Kirchenmusikerin Inge Sauerwald, Tel. (0 20 45) 50 35 und Kreiskantorin Rosemarie Richter, Tel. (0 20 41) 4 85 70.

Literaturhinweise:

Gerhard Baumgärtel: **Die Evangelische Kirchengemeinde Aegidienberg**. Ein Beitrag zu ihrer Entstehung und Entwicklung. Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Aegidienberg. Bad Honnef 2002, 166 S., Abb.

Leben in der Gemeinde. Rückblicke und Einblicke. Eine Gemeinschaftsarbeit aus Anlass des 40-jährigen Bestehens der Kirchengemeinde **Großenbaum-Rahm**. Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm in Duisburg. Duisburg 2002, 182 S., Abb.

150 Jahre Kirche Leideneck – 70 Jahre Frauenhilfe. Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Leideneck. Leideneck 2002, 173 S., Abb.

Ferdinand Magen: **Der Kirchenkreis Mülheim am Rhein (1817 – 1894)**. Rödingen: B-Verlag, 2002, XV, 314 S., Abb.

Festschrift zum 100-jährigen Jubiläum der evangelischen Kirche in Solingen-Merscheid. Hrsg. vom Presbyterium. Solingen 2002, 40 S., Abb.

Das Heiratsregister in der Garnisonsgemeinde Wesel 1818 bis 1874. Hermann Kleinholz (Bearb.). Wesel: Historischer Arbeitskreis, 2002, III, 109 S. (Mitteilungen aus dem Schlossarchiv Diersfordt und vom Niederrhein, Beiheft 19).

Festschrift zum 50. Jubiläum der Evangelischen Kindertagesstätte Johanneshof Wetzlar. Hrsg.: Evangelische Kindertagesstätte Johanneshof Wetzlar ... Wetzlar 2002, 24 S., Abb.

Wolfgang Knuth: **Briefe an Anna 1944 bis 1945. Briefe des Sanitätssoldaten und Pfarrers Wolfgang Knuth an seine**

Frau und Kinder. Hrsg. u. eingel. von Hermann Deeters u. Herwig Knuth. Rödingen: B-Verlag, 2002, XXVI, 189 S., Abb.

„... wir leben doch in Gedanken nur mit Euch ...“. **Briefe von Georg und Frieda Lindemeyer 1937 bis 1941**. Dokumente der Verfolgung von Christen jüdischer Herkunft in Düsseldorf. Christoph Moß (Hrsg.); Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf. Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland (u.a.), 2002, V, 243 S., Abb. (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland; 30).

Richard Oertel. Genossenschaftspionier, Politiker, Pfarrer, Bauernführer. Zum 70. Todestag eines Visionärs. Hrsg. von Achim R. Baumgarten u. Andreas Nikolay. o.O., (2002), 42 S., Abb. (Schriftenreihe des Hunsrücker Geschichtsvereins 37).

Arbeitsmarktpolitik: Zwischen Integration und Ausgrenzung. Eine Argumentationshilfe der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit dem Sozialethischen Ausschuss, der Fachgruppe „Arbeitslosigkeit“ und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland, 2002, 39 S. (Sozialethik aktuell 3).

Auf Sendung. **Mission und Evangelisation in unserer Kirche**. Hrsg. von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland, 2002, 43 S., Abb. + VIII S. Beilage.

Neu in der Reihe „aja“ des Amtes für Jugendarbeit:

PISA 2000 – Welche Bildung brauchen Kinder und Jugendliche?

Unter diesem Titel ist zum meistdiskutierten Thema des letzten halben Jahres in der Reihe „aja – Arbeitshilfen für die Jugendarbeit“ die Dokumentation einer Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend NRW erschienen. Dass Kinder und Jugendliche in unserer Kirche eine Lobby haben, soll nicht nur behauptet, sondern eingelöst werden. Was bedeuten die Ergebnisse der PISA-Studie eigentlich für Kinder und Jugendliche? Was ist – jenseits der uns aufgezwungenen „Werte“-Diskussion – aus „evangelischer“ Sicht zum Thema „Bildung“ zu sagen? Wie können sich Kirche und Jugendarbeit in die bildungspolitische Debatte einmischen? Gründliche Information über Ergebnisse und Konsequenzen der PISA-Studie, historische Selbstvergewisserung und Standortbestimmung evangelischer Bildungs- und Jugendarbeit, Thesen zum Bildungsauftrag der Jugendarbeit angesichts grassierender Bildungsignoranz und Anfragen an die bildungspolitische Debatte der Gegenwart (Mecklenburg) sind die Schwerpunkte des Heftes, das sich als Anstoß für engagierte weiterführende Diskussionen versteht.

Das „aja“ gibt es, wie üblich, kostenlos gegen Versandkosten oder elektronisch. Bestellung unter Tel. (02 11) 36 10-392 oder hanke@jugend.ekir.de.

Berichtigung zum KABI 4/2002

Im KABI Nr. 4/2002 auf Seite 136 unter der Rubrik Pfarrstellenaufhebung muss es richtig heißen: In der Kirchengemeinde **H a a n**, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, ist mit Wirkung vom **1. Dezember 2001** die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKiR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,-Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Satz+Druck, Niermannsweg 1-5, 40699 Erkrath

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
